

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

48. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 19. Juli 2017	Nummer 16
--------------	--	-----------

## Allgemeinverfügung

Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen und der Benutzung von Grilleinrichtungen im Bereich des Rheinparks, des Rheinstegs einschließlich der Freitreppe und des Platzes einschließlich der Treppe am Rheinforum, im weiteren Rheinpark genannt.

1. Im Rheinpark sind das Rauchen von Wasserpfeifen (insbesondere sog. Shishapfeifen) und die Benutzung von Grilleinrichtungen verboten.
2. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Amt für Sicherheit und Ordnung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Begründung

1. Der Rheinpark wird vor allem an Sommertagen von der Öffentlichkeit als Freizeit- und Aufenthaltsfläche genutzt. Dabei wird der Rheinpark von unterschiedlich großen Gruppen, insbesondere junger Erwachsener frequentiert, die gesellig beieinander sitzen und Wasserpfeifen (sog. Shisha) konsumieren. Außerdem werden immer wieder Grilleinrichtungen genutzt. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling als zuständiger Reinigungsbetrieb stellen in letzter Zeit fast täglich erhebliche und teils auch mit hohem Reinigungsaufwand nicht mehr zu beseitigende Verschmutzungen und Verunreinigungen sowie Beschädigungen der Freitreppe und der Treppe am Rheinforum im Rheinpark fest. Bei den vorliegenden Beschädigungen der Sitzstufen handelt es sich um Abplatzungen, Oberflächenveränderungen und dauerhafte, nicht mehr zu entfernende Verfärbungen des Betons und des Holzes, verursacht durch die heiße Kohle und den Tabak den die Konsumenten beim Betrieb der Wasserpfeifen (Shishas) bzw. durch die Kohle beim Betrieb der Grilleinrichtungen nutzen.

Ziel der Stadt Wesseling ist es, den Rheinpark in der vorhandenen hochwertigen Qualität und in einem dauerhaft guten Erscheinungsbild seinen Nutzern als Aufenthaltsbereich zur Verfügung zu stellen.

2. Der Rheinpark ist nach § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesseling eine Anlage, die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Nach § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wesseling, ist die Stadt Wesseling berechtigt, für einzelne Anlagen und Einrichtungen Nutzungseinschränkungen festzulegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote zu regeln. Vor dem dargestellten Hintergrund der unter Nr. 1 beschriebenen Beschädigungen und Verschmutzungen ist ab sofort das Rauchen von Wasserpfeifen, insbesondere der sog. Shishas und die Nutzung von Grillenrichtungen im Rheinpark verboten. Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen und der Nutzung von Grilleinrichtungen im Rheinpark ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, zukünftige Beschädigungen und Verschmutzungen des beschriebenen Bereiches im Rheinpark nachhaltig zu verhindern.

Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen und der Nutzung von Grillenrichtungen im Rheinpark ist auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel zur nachhaltigen Verhinderung der

Beschädigungen und Verschmutzungen ist nicht ersichtlich. Allein die ordnungsgemäße Entsorgung der Glut aufzugeben, ist kein gleich geeignetes Mittel. Ein solches Gebot wäre zu unbestimmt und im Ergebnis angesichts der Vielzahl der Wasserpfeifen rauchenden und Grilleinrichtungen nutzenden Personen auch nicht wirksam umsetzbar und kontrollierbar.

Das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen und der Nutzung von Grillenrichtungen ist letztlich auch angemessen. In der Abwägung steht die Freiheit des Einzelnen, Wasserpfeifen im Rheinpark zu rauchen oder Grillenrichtungen zu benutzen dem Schutz des öffentlichen Eigentums vor erheblichen dauerhaften Verschmutzungen und Beschädigungen gegenüber. Es besteht ein dringendes Interesse der Stadt Wesseling und der Allgemeinheit aller Nutzer des Rheinparks, diesen in möglichst unbeschädigtem Zustand der Allgemeinheit dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Wasserpfeife im Rheinpark rauchen oder Grillenrichtungen nutzen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials von Beschädigungen des öffentlichen Eigentums zurücktreten. Hier überwiegt der Schutz des öffentlichen Eigentums vor erheblichen, nicht anders abwendbaren Beschädigungen das Interesse des Einzelnen, seine allgemeine Handlungsfreiheit in Form des Rauchens von Wasserpfeifen und der Nutzung von Grilleinrichtungen im Rheinpark ausleben zu dürfen.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass das Verbot des Rauchens von Wasserpfeifen und der Nutzung von Grilleinrichtungen im Rheinpark nicht durchsetzbar wäre. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte Nutzungseinschränkung in Form eines Verbots mit gefahrenabwehrender Zielrichtung ad absurdum geführt.

Nach den bisherigen Feststellungen führen das Rauchen von Wasserpfeifen, insbesondere der sog. Shishapfeifen sowie die Nutzung von Grilleinrichtungen im Rheinpark in erheblichem Ausmaß zu einer Beschädigung des öffentlichen Eigentums der Stadt Wesseling. Den erheblichen Beschädigungen durch Abplatzen, Oberflächenveränderungen und dauerhaften, nicht mehr entfernbaren Verfärbungen kann nur durch ein sofortiges Verbot begegnet werden. Wenn erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens abgewartet werden müsste, würde es gerade in der anhaltenden Gutwetterperiode zu erheblichen weiteren, nicht rückgängig zu machenden und nicht anders abwendbaren Beschädigungen und Verschmutzungen in der unter Nr. 1 beschriebenen Art im Rheinpark kommen. Der Schutz des öffentlichen Eigentums zur Nutzung für die Allgemeinheit stellt ein hohes Schutzgut dar. Es besteht ein dringendes Interesse der Stadt Wesseling und der Allgemeinheit aller Nutzer des Rheinparks, diesen in möglichst unbeschädigtem Zustand der Allgemeinheit dauerhaft zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Wasserpfeife im Rheinpark rauchen oder Grillenrichtungen nutzen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials von Beschädigungen des öffentlichen Eigentums zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren der Beschädigung öffentlichen Eigentums überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV NRW Seite 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht werden.

Wesseling, den 11.07.2017

gez. Erwin Esser  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

